

## HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG GASTSPIELFÖRDERUNG TANZ

### I. VERGABEKRITERIEN

#### Formale Kriterien

1. Die Produktion ist in einem anderen Bundesland entstanden als der Veranstalter ansässig ist.
2. Die Antragskalkulation erfüllt die Kriterien der Mindesthonorarstruktur des NPN.
3. Das Gastspiel stellt nicht die Premiere der Produktion dar.
4. Das Gastspiel darf zum Zeitpunkt des Jurybeschlusses noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein. I. d. R. tagt die Jury ca. vier Wochen nach Antragsfrist (kein Rechtsanspruch).
5. Gewährleistet wird eine professionelle organisatorische und bühnentechnische Umsetzung.

#### Inhaltliche Kriterien

1. Anerkannte künstlerische Qualität der Produktion
2. Zukunftsweisender, ggf. experimenteller Charakter der Produktion
3. Überregionale Bedeutung der künstlerischen Arbeit. Das Gastspielvorhaben bereichert das Tanzangebot in der Region.
4. Neue Gastspiele haben Vorrang vor wiederholten Gastspielen.
5. Regionale Ausgewogenheit der Mittelverteilung

### II. HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFORMULAR

#### Seite 1

> Zum Begriff Darsteller: wird das künstlerische Personal gezählt, d.h. Tänzer/ Performer, Musiker (auf der Bühne), Choreograf, Schauspieler, u.ä. Ist einer der Darsteller zugleich Choreograf und/ oder Manager, so vermerken Sie dies bitte in Klammern.

> Zum Begriff Management: Darunter fallen Personen wie Manager, Produktionsassistenten, etc.

> Zum Begriff Techniker: Hierzu zählen nur die Techniker der eingeladenen Kompanie/ des eingeladenen Künstlers. Haustechniker und externe Technikfirmen des Veranstalters dürfen nicht einberechnet werden.

Bitte legen Sie eine Liste mit Namen und Tätigkeiten der am Gastspiel Beteiligten bei. Dies ist nötig für die Bearbeitung des Antrags, falls z.B. eine Person mehrere Funktionen erfüllt.

#### Seite 2

Diese Seite, sowie Zusatzinformationen, bitte in 7-facher Ausfertigung für die Jury beilegen.

#### Seite 3

Kalkulation des Mindesthonorars

Um einen Antrag auf Gastspielförderung beim NATIONALEN PERFORMANCE NETZ (NPN) stellen zu können, muss die NPN-Mindesthonorarstruktur zwingend eingehalten werden.

Das Mindesthonorar wird folgendermaßen berechnet:

1. Verpflegungsgeld: Alle Darsteller/ Manager/ Techniker bekommen pro Tag ein Tagegeld von mindestens 18,- Euro (Förderhöchstgrenze EUR 24,- pro Tag und Person).
2. Probenhonorar: Alle Darsteller erhalten eine Probenpauschale von mindestens 500,- Euro (Förderhöchstgrenze EUR 750,- pro Person). Mit dem Probenhonorar wird die eingeladene Kompanie/ der eingeladene Künstler in die Lage versetzt, die Wiederaufnahme zu erarbeiten. Es ist prinzipiell vom Veranstalter zu leisten!
3. Abendgage: Alle Darsteller erhalten pro Vorstellung eine Gage von mindestens 50,- Euro (Förderhöchstgrenze EUR 300,- pro Person und Vorstellung).
4. Tageshonorar für Techniker: Techniker der Kompanie/ des Künstlers (KEINE Haustechniker oder externe Technikfirmen!) erhalten eine Tagespauschale von mindestens 100,- Euro (Förderhöchstgrenze EUR 350,- pro Tag und Techniker).
5. Organisationskosten-Pauschale: Die Kompanie/ der Künstler erhält eine Pauschale von mindestens 400,- Euro (Förderhöchstgrenze EUR 1.000,-). Hier werden sonstige Ausgaben der Gruppe berücksichtigt, die diese im Vorfeld zu tragen hat (z.B. Kommunikations- und Bürokosten, Lohn für Management und sonstige Beteiligte, etc.). Sie ist prinzipiell vom Veranstalter zu leisten!

Die aus dieser Berechnung hervorgehende Gage bildet das an die Kompanie/ den Künstler zu zahlende Mindesthonorar. Die Zahlung dieses Mindesthonorars ist zwingende Voraussetzung, um einen Antrag auf Gastspielförderung stellen zu können! Bitte beachten Sie: Die Unterteilung in Probenhonorar, Abendgage und Organisationskosten-Pauschale etc. erfolgt für die Berechnung des Mindesthonorars; im Vertrag mit der eingeladenen Kompanie/ dem eingeladenen Künstler kann auch ein Gesamthonorar vereinbart werden, das die oben genannten Posten enthält.

Ziel der NPN-Gastspielförderung ist es, Veranstalter bei der Durchführung von Gastspielen finanziell zu unterstützen. Einmal entstandenen Produktionen sollen so weitere Aufführungen ermöglicht werden, um den künstlerischen Austausch zwischen den Bundesländern zu intensivieren und die überregionale Verbreitung von Tanz in Deutschland zu fördern. Ziel der Mindesthonorarstruktur ist eine angemessene Vergütung der Künstlerinnen und Künstler.

Kalkulation der zusätzlichen Kosten

1. Die Zeilen 9 mit 13 sind optional. Wenn Sie einen der Posten nicht ansetzen möchten, tragen Sie bitte eine Null ein. Bitte bedenken Sie: Ziel des NPN ist es Gastspiele zu fördern, wenn nicht gar zu ermöglichen. Fallen keine zusätzlichen Kosten an, stellt sich die Frage, ob mit der eingeladenen Produktion der Gastspielcharakter erfüllt wird. Dies ist dann im Antrag zu erläutern.
2. Sollten mehrere Beteiligte an unterschiedlichen Tagen eine Unterbringung in Anspruch nehmen, kann auch hier eine gesonderte Auflistung (mit Namen, An- und Abreisetag, Anzahl der Übernachtungen, Einzel-/ Doppelzimmer) hilfreich sein.

3. Wird die Gruppe in Räumlichkeiten des Veranstalters untergebracht, ist der kalkulierte Betrag durch Aufteilung der Kosten (z.B. Mietkosten zu 1/30) nach Tagen und Personen zu errechnen.

Sollten Sie Probleme beim Ausfüllen des Formulars haben, dann wenden Sie sich bitte an das NPN!

### **III. DAS LEISTUNGSSYSTEM DES NPN**

Das NPN fördert Gastspiele zu 25% (öffentliche Träger), 35% (private Träger) oder 50% (Impulsförderung – jedes Jahr ein anderes Bundesland). Bedingung ist die Einhaltung der Mindesthonorare gemäß NPN-Mindesthonorarstruktur. Mit den zusätzlichen Kosten (Reise, Transport, Unterkunft) ergibt sich eine Gesamtsumme als Grundlage für die prozentuale Förderung. Das NPN berücksichtigt Kosten bis zur angegebenen Obergrenze, z.B. Transportkosten bis EUR 2.000,-. Die Zahlung der im Antrag mit \* gekennzeichneten Posten ist für den Veranstalter verpflichtend; die zusätzlichen Kosten je nach Bedarf.

Sinkt das tatsächlich bezahlte Honorar unter die festgelegten NPN-Mindestgrenzen, entfällt der Anspruch auf Förderung.

Sollten zusätzlich zur NPN-Förderung weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt bei der Projektfinanzierung eingeplant sein, so ist im Einzelfall die Zulässigkeit der Förderung zu prüfen. Gemäß Bundeshaushaltsordnung besteht grundsätzlich das Verbot der Doppelförderung, welches besagt, dass derselbe Zweck nicht aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushaltes finanziert werden soll (§ 17 Abs. 4 BHO).

Der Antragsteller verpflichtet sich, dem NPN über bewilligte wie auch als beantragt ausstehende Förderungen anderer Institutionen Auskunft zu geben.

### **IV. DIE JURY**

Zur Mittelvergabe wird eine 5-köpfige Fachjury aus dem Tanzbereich berufen. Der Beschluss der Jury wird baldmöglichst nach Antragsschluss gefasst und den Antragstellern unverzüglich mitgeteilt. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit und Fachkompetenz geachtet. Die Namen der Jurymitglieder werden auf der Homepage von JOINT ADVENTURES veröffentlicht:  
[www.jointadventures.net](http://www.jointadventures.net)

### **V. ABWICKLUNG**

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Mindesthonorare an die Kompanie/ den Künstler zu bezahlen, die Förderung in Presseankündigungen und Publikationen mit Logo und Fördersatz des NPN zu erwähnen (auf die korrekte Wiedergabe des Fördersatzes der NPN-Gastspielförderung Tanz ist unbedingt zu achten!), die Mittel antragsgemäß zu verwenden und einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Er räumt ein Prüfungsrecht ein und erhält die Mittel nach erfolgter/ n Aufführung/ en.

Der Verwendungsnachweis mit Kopien der Belege muss spätestens zwei Monate nach dem Gastspiel beim NPN eingehen, bei Gastspielen im Oktober/ November/ Dezember spätestens zum 01.12. des Jahres. Das NPN erhält je ein Exemplar der Publikation/ en.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises mit Auflistung der real angefallenen Gastspielkosten.

Die auszahlende Fördersumme des NATIONALEN PERFORMANCE NETZ orientiert sich an den tatsächlich angefallenen Gastspielkosten. Die Prüfung durch das NPN erfolgt nach Einzelposten. Honorar, Reise- und Transportkosten, sowie Unterbringungskosten werden unabhängig voneinander betrachtet.

Zur Verdeutlichung:

Bsp. 1: Sie haben für Reisekosten EUR 400,- beantragt, real aber nur EUR 250,- verwendet. Es werden nur die EUR 250,- anteilig (d.h. zu 25%, 35% bzw. 50%) gefördert.

Bsp. 2: Sie haben für die Unterbringung der Darsteller EUR 180,- beantragt, real aber EUR 500,- bezahlt. Es werden nur EUR 180,- anteilig gefördert.

Ein „Überschuss“ an „reservierter“ Förderung (vgl. 1. Bsp.) kann nicht auf andere Posten, bei denen die realen Kosten höher lagen als erwartet (vgl. 2. Bsp.), umgeschichtet werden. Eine Ausnahme bilden die Reise- und Transportkosten, die, sofern die förderbaren Höchstsätze nicht überschritten wurden, miteinander verrechnet werden können.

## **VI. BENÖTIGTE UNTERLAGEN**

Die Administration des NPN liegt bei JOINT ADVENTURES – Walter Heun. Alle unten aufgeführten Unterlagen sind dort fristgemäß (Datum des Poststempels) einzureichen.

1. Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Kurzdarstellung des Gastspielvorhabens (Seite 2 des Antrags) und ggf. aussagekräftiges Zusatzmaterial (Presseartikel, Programmhefte, Aufstellung der beteiligten Personen mit Name und Funktion etc.) in 7-facher Ausfertigung
3. Videomaterial zu der eingeladenen – vorzugsweise Links zu Videoplattformen; falls DVDs geschickt werden, bitte in 6-facher Ausfertigung

Antragsfristen sind der 31. Januar und der 15. April eines Jahres (Poststempel). Nach Ablauf der zweiten regulären Antragsfrist können – sofern ausreichend Mittel vorhanden – jederzeit Restmittelanträge gestellt werden.

## **KONTAKT**

Lara Schubert

JOINT ADVENTURES – Walter Heun

NATIONALES PERFORMANCE NETZ (NPN-Gastspielförderung Tanz)

Zielstattstr. 10A

81379 München

[l.schubert@jointadventures.net](mailto:l.schubert@jointadventures.net)

Tel +49 89 189 31 37 16